

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

25 (13.3.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 25

Karlsruhe, den 13. März

1951

Inhalts-Verzeichnis

226-234

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 226 Ausdehnung der Zuständigkeiten der GBL Süd auf den Bereich der SWDE
227 Betriebsrätevereinbarung; Betriebsrätewahlen 1951
228 Kleiderkasse; Neufestsetzung des Beitrags und Zuschusses
229 Meldung von Bediensteten mit Fremdsprachkenntnissen

IV. Verkehr

- 230 Ausgabe von Sonntagsrückfahrkarten zum Josefstag (19. März)

- 231 Aushangplakat „Festtagsrückfahrkarten zu Ostern und Pfingsten“
232 Jugend und Eisenbahn

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 233 Außerordentliche Belohnung
234 Verzeichnis der Maschinen und maschinenartigen Anlagen

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

226 Ausdehnung der Zuständigkeiten der GBL Süd auf den Bereich der SWDE

Pr (14) A 4 Balo (ABl 25. 13. 3. 51.)

Vorgang: Verf GD (11) Oa (GBL) vom 28. 2. 1951
Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Offenbach und der GDE der SWDE in Speyer vom 27. Februar werden die Aufgaben einer Generalbetriebsleitung, die bisher für den Bereich der SWDE von der GDE in Speyer wahrgenommen wurden, vom 1. April 1951 auf die GBL Süd in Stuttgart übertragen.

227 Betriebsrätevereinbarung; Betriebsrätewahlen 1951

2 P 70 Pv (ABl 25. 13. 3. 51.)

I.

Die Bestimmungen über die Bildung der Betriebsräte bei der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen werden wie folgt geändert:

- § 2: Der Paragraph wird gestrichen.
§ 13: Im Abs 1 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Einheitsgewerkschaft der Eisenbahner“ gestrichen.
Im Abs 2 Satz 1 sind die Worte „im Einvernehmen mit der Einheitsgewerkschaft der Eisenbahner“ zu streichen und durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Amtsbetriebsrat“ zu ersetzen.
Im Abs 2 letzte Zeile werden die Worte „im Einvernehmen mit der örtlichen Einheitsgewerkschaft“ gestrichen und durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Bezirksbetriebsrat“ ersetzt.
§ 19: Im letzten Absatz werden die Worte „ein Vertreter der Einheitsgewerkschaft der Eisenbahner“ gestrichen und durch die Worte „ein Gewerkschaftsvertreter“ ersetzt.
§ 36: Der letzte Absatz wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:
„Durch Beschluß des Betriebsrates können Gewerkschaftsvertreter zu den Betriebsversammlungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.“

§ 5 der Wahlordnung:

Im Abs 1 hinter Satz 2 einzufügen:
„Enthält die Vorschlagsliste nur Beamte oder nur Arbeiter, so ist jeweils die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.“
Im Abs 4 werden die Worte von „legt“ bis „Diese“ gestrichen.

Satz 3 beginnt nicht mit „Sie“, sondern mit „Er“.

§ 11 der Wahlordnung:

Abs 1 Satz 3 ist zu streichen und durch folgenden neuen Satz zu ersetzen:
„2 Abschriften werden dem Bezirksbetriebsrat, eine weitere der Eisenbahndirektion durch Einschreiben oder gegen Quittung spätestens 3 Tage nach dem letzten Wahltag vorgelegt.“

II.

Nach Mitteilung des Bezirksbetriebsrates findet die Wahl der örtl. Betriebsräte am **5. und 6. April 1951** statt. Für die Durchführung gelten — vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Entscheidung des Herrn Bundesministers für Verkehr und des Eisenbahn-Verkehrsrats — die Vereinbarung über die Bildung der Betriebsräte und die Wahlordnung mit den vorstehend bekanntgegebenen Änderungen, sowie die Ergänzungsbestimmungen der ED Karlsruhe zu dieser Vereinbarung.

Die Amtsvorstände, die Dienststellenleiter und die mit der Erledigung der Personalangelegenheiten betrauten Bediensteten werden angewiesen, die mit der Durchführung der Wahlen beauftragten Personen in jeder Weise zu unterstützen.

228 Kleiderkasse; Neufestsetzung des Beitrags und Zuschusses

5 H Klk 1 Uskf (ABl 25. 13. 3. 51.)

Vom 1. April 1951 an wird der Beitrag für die männlichen Pflichtmitglieder auf 4.— DM, für die weiblichen Pflichtmitglieder (Dienstfrauen) auf 1.— DM monatlich festgesetzt. Der Zuschuß der DB wird in gleicher Höhe gewährt.

Fahrladeschaffner

9 Vt 6 Vpb

beachtet bei Auflieferung von Gegenständen, die auf Fahrradkarte abgefertigt sind, die Bestimmungen der PBV II § 8, d. h. vergleicht bei der Annahme den vom Reisenden abzutrennenden Abschnitt zur Fahrradkarte mit der Fahrradkarte. Zum Beweis der Annahme muß der Abschnitt unten links gelocht werden. Besitzt ihr keine Lochzange, so ist der Abschnitt unten links mit eurem Namenszug zu versehen.

Bei Aushändigung des Gegenstandes zur Umladung den vorgezeigten Abschnitt wiederum mit der Fahrradkarte vergleichen. Lochzangenprägung bzw Namenszug durchstreichen. Der annehmende Beamte des Anschlußzuges muß die neue Annahme über der entwerteten bescheinigen.

Vor Rückgabe am Zielbahnhof Abschnitt mit Fahrradkarte genau vergleichen. Um Betrügereien zu vermeiden, müssen beide Teile gesammelt und an den Zugsbahnhof abgeliefert werden.

229 Meldung von Bediensteten mit Fremdsprachkenntnissen 3 P 10 Pa (ABl 25. 13. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 877/1950
Auf Grund der Bezugsverfügung sind der ED Karlsruhe erfreulicherweise über 400 Meldungen von Bediensteten mit Fremdsprachkenntnissen zugegangen. Diese Meldungen sind inzwischen einer vorläufigen Überprüfung unterzogen worden. Bei der künftigen Besetzung von Dienstposten, bei denen Fremdsprachkenntnisse erwünscht oder erforderlich sind, werden diese Meldungen in Verbindung mit den jeweiligen Bewerbungen gebührend mitberücksichtigt.

IV. Verkehr

230 Ausgabe von Sonntagsrückfahrkarten zum Josefstag (19. März) 9 Vt 2 Tpew (ABl 25. 13. 3. 51.)

Der Josefstag (19. März) gehört zu den kirchlichen Feiertagen, zu denen im Bezirk der ED Sonntagsrückfahrkarten ausgegeben werden. Der Feiertag fällt in diesem Jahr auf einen Montag. Sonntagsrückfahrkarten können zur Hinfahrt daher in der Zeit vom 17. März, 12 Uhr, bis 19. März, 24 Uhr, gelöst werden. Sie gelten zur Rückfahrt an diesen Tagen bis 20. März, 24 Uhr.

231 Aushangplakat „Festtagsrückfahrkarten zu Ostern und Pfingsten“ 9 Vt 8 Awyp (ABl 25. 13. 3. 51.)

Im Werbeplakat „Festtagsrückfahrkarten zu Ostern und Pfingsten“, von dem alle Bfe, Fka und EVÄ je ein Stück erhalten haben, ist die Geltungsdauer zur Rückfahrt irrtümlicherweise bis 27. März, statt richtig „bis 28. März 24.00 Uhr“ angegeben. Die Aushangplakate sind entsprechend und in sauberer Schriftform sofort zu berichtigen.

232 Jugend und Eisenbahn 7/9 V 9 Awv (ABl 25. 13. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 899/1950 und 941/1950
Die durch o a Verfügung angeordneten Maßnahmen sind bei den Schulen gut aufgenommen worden. Die günstigen Auswirkungen auf die Schüler und Schülerinnen, die aus den bisher vorgelegten Schüleraufsätzen zu erkennen sind, haben die HVB und die GDE veranlaßt, diese Form der Aufklärung der Schuljugend

über die Eisenbahn als Einrichtung des öffentlichen Lebens fortzusetzen.

Wir ersuchen daher alle Stellen, weiterhin mit den Schulen in Verbindung zu bleiben, um die Aufklärung der Schuljugend auf breiter Ebene durchzuführen. Nach wie vor sind wir bereit, wirklich gute Schüleraufsätze durch unentgeltliche Überlassung von Fahrausweisen oder in anderer Form zu belohnen. Von den Schulen vorgelegte Arbeiten sind dem zuständigen EVA zur weiteren Behandlung zu übersenden.

Zusatz für die Ämter und EAW des Bezirks.

Wir bitten um Beachtung unserer Verf vom 3. 10. 1950 — 7/9 V 48 Awv —.

Die Schulen des Kreises Lindau sind in unser Vorhaben einzubeziehen.

Zusatz für die EVÄ.
Unter Bezugnahme auf unsere Verf vom 20. 12. 1950 ersuchen wir, vorgelegte Schülerarbeiten dort zu sammeln und zu bewerten und uns zum 22. 3. 1951 in der bisher geübten Form vorzulegen.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

233 Außerordentliche Belohnung 21 M 30 Bbt (ABl 25. 13. 3. 51.)

Vorgang: Löschen eines Brandes an einem VT
Dem VT-Führer Josef Schramm vom Bw Friedrichshafen wird für umsichtiges Verhalten beim Löschen eines Brandes an einem VT eine außerordentliche Belohnung von 30.— DM zugesprochen.

234 Verzeichnis der Maschinen und maschinenartigen Anlagen 21 M 40 Mawb (ABl 25. 13. 3. 51.)

Vorgang: ABl 110 vom 29. 12. 1950
In das neue Verzeichnis der Maschinen (222 93) sind unter der Nr 990.05 die ortsbeweglichen Kleinkraftanlagen für die Bahnunterhaltung aufgenommen worden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um kleinere auf Kufen stehende Aggregate handelt, die der Eingruppierung als Geräte näher stehen als der Aufnahme in das V. d. M., ersuchen wir, diese Kleinkraftanlagen aus dem V. d. M. zu streichen und in das Verzeichnis der Geräte unter der Nr 802.30 wieder aufzunehmen.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (ABl 25. 13. 3. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
C-Rate bei der Bp-Wache Weil/Rh — 3 H P 42 —	sofort	—	27.3.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen, keine sonstigen Schäden haben, schreibgewandt sein und ein bestimmtes, sicheres Auftreten besitzen.
Zwei Weichenwärterposten (Bk Ramberg) bei der Bm Engen — EBA Villingen/Schw — 3 H P 43 —	sofort	2 Wohnungen: je 3 Zimmer, Küche und Zubehör sofort beziehbar. Hausgarten mit 140 qm bzw. 72 qm vorhanden	27.3.1951	Bewerber müssen im Blockwärtendienst ausgebildet sein.
Hochbautechnische A 6-Rate — Beaufsichtigung umfangreicher Hochbauten — beim NbA Heidelberg — 4 H P 47 —	sofort	—	23.3.1951	Es können sich nur Bedienstete aus Südbaden bewerben.
Techn A 6-Rate — Dv-Stellvertreter und Gruppenleiter — beim Bw Offenburg — 4 H P 47 —	sofort	—	27.3.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm Hausach — 4 H P 49 —	sofort	—	30.3.1951	
Oberwerkmeisterposten FA Ia beim Bw Haltingen — 4 H P 49 —	sofort	—	30.3.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.